

LSG NRW und LSG Schleswig-Holstein: Begleitung durch einen Integrationshelfer in der Schule

Sowohl das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (Beschluss vom 17. Februar 2014, Az: L 9 SO 222/13 B ER) als auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 20. Dezember 2013, Az.: L 9 SO 429/13 B ER) hatten in zwei unterschiedlichen Beschwerdeverfahren darüber zu entscheiden, ob Schülern ein Anspruch auf eine Begleitung durch einen Integrationshelfer in der Schule gegenüber dem Sozialhilfeträger als Leistung der Eingliederungshilfe zusteht. Beide Gerichte kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

1. Beschluss des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 17. Februar 2014, Az: L 9 SO 222/13 B ER: Inklusion geht nicht zu Lasten der Sozialhilfe

Dem Beschluss des Landessozialgerichts Schleswig Holstein lag der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Der im Jahr 2003 geborene Antragsteller (Schüler) besucht die 3. Klasse. Aufgrund einer infantilen Cerebralparese und einer Tetraspastik leidet er an erheblichen Bewegungsstörungen, aufgrund derer er auf das Tragen von Orthesen angewiesen ist. Bis zum Schuljahr 2012/2013 erhielt er eine Schulbegleitung im Umfang von 20 Stunden wöchentlich. Für das Schuljahr 2013/2014 beantragten die Eltern die Weiterbewilligung einer Schulbegleitung mit einem Umfang von 16 Stunden pro Woche. Der Fachdienst Gesundheit des Antragsgegners (Kreis Schleswig-Flensburg) befürwortete die Notwendigkeit der Fortsetzung der Schulbegleitung im bisherigen Umfang. Ein Hilfebedarf bestünde unter anderem in den folgenden Bereichen:

- Schuhwechsel zur Pause, da die Klassenräume mit Teppichen ausgestattet sind
- Schuhwechsel zum Gebäudewechsel
- Orthesenwechsel beim und Unterstützung im Sportunterricht
- Richten von verrutschter Bekleidung nach einem Toilettengang
- Unterstützung bei Schwierigkeiten, die aus seiner körperlichen Eingeschränktheit entstehen (z.B. aufheben heruntergefallener Dinge)
- Impulsgabe zur Mitarbeit im Unterricht
- persönliche Ansprache im Unterricht
- Kommunikationshilfen in der Partner- und Gruppenarbeit

Der Antragsgegner erteilte eine Kostenzusage jedoch nur für die Betreuung während des Sportunterrichts mit einem Umfang von drei Stunden pro Woche. Zur Begründung führte der Antragsgegner im Wesentlichen aus, für die restlichen benötigten Hilfen sei die Schule verantwortlich und nicht er selbst, da aufgrund des neuen Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein nicht mehr das Kind schulfähig sein müsse, sondern die Schule kindfähig. Die Schule habe daher die Räumlichkeiten und Bedingungen zu bieten, damit auch Kinder mit Behinderung an dem Schulbesuch und den pädagogischen Angeboten ohne eine eigene Schulbegleitung teilnehmen könnten.

Der Antragsteller legte gegen die Entscheidung Widerspruch ein und beantragte anschließend bei dem Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Bewilligung einer Schulbegleitung für insgesamt 16 Stunden wöchentlich, welche jedoch als unbegründet zurückgewiesen wurde. Im Wesentlichen führte das Sozialgericht in der ablehnenden Begründung aus, dass Schülern mit Behinderung gemäß § 4 Abs. 11 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulGSH) zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele besonders zu fördern seien. Das Ziel einer inklusiven Beschulung stehe dabei im Vordergrund. Nach dem Gesetz obliege es der Schule als Träger des staatlichen Bildungsauftrages die Methoden und Konzepte danach auszurichten, dass auch behinderte bzw. schwächer begabte Schüler in der Lage sind, die für sie möglichen Ziele zu erreichen. Erfolge eine solche Ausrichtung im Unterrichtsgeschehen nicht, so werde nicht der Sozialhilfeträger zur Ersatzschule. Der Sozialhilfeträger könne im pädagogischen Kernbereich keine Leistungen im Rahmen der Hilfen zur angemessenen Schulbildung anbieten, er habe lediglich die behinderungsbedingten Defizite auszugleichen.

Der Antragsteller legte gegen den Beschluss des Sozialgerichts vor dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein Beschwerde ein, welche jedoch ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen wurde. Auch der 9. Senat des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein kam zu dem Ergebnis, dass es nach der Intention des Landesgesetzgebers Aufgabe der Schule sei, den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern zu gewährleisten, was auch in dem Wortlaut von § 4 Abs. 11, § 5 Abs. 1, Abs. 2 SchulGSH zum Ausdruck komme. So werde mit der jüngsten Änderung des Schulgesetzes in § 4 Abs. 11 die inklusive Beschulung als eines der Bildungs- und Erziehungsziele aufgenommen. Zwar werde die Schulbegleitung durch die Rechtsprechung dem Sozialhilfeträger auferlegt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seien allerdings solche Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen seien. Dies folge aus § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, welcher ausdrücklich anordne, dass die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben sollten. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII normiere lediglich unterstützende Leistungen, überlasse die Schulbildung selbst aber den Schulträgern. Der Kernbereich der schulischen Arbeit liege damit gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers. Der so definierte Kernbereich der schulischen Arbeit werde im SchulGSH umrissen. Nach § 4 Abs. 11 SchulGSH stehe das Ziel einer inklusiven Beschulung im Vordergrund. Die Aufgabe der Schule gehe somit laut Schulgesetz über die reine Wissensvermittlung hinaus und umfasse daher insbesondere auch den Ausgleich behinderungsbedingter Defizite. Die Schule habe daher Maßnahmen und Räumlichkeiten anzubieten, damit behinderte Schüler gemeinsam mit den übrigen Schülern beschult werden könnten. So sei lediglich die Schulbegleitung während des Sportunterrichts durch den Sozialhilfeträger in dem gewährten Umfang zu leisten. Der übrige Schuh- bzw. Orthesenwechsel, weil die Klassenräume mit Teppich ausgelegt sind, falle nicht in den Bereich der Eingliederungshilfe. Hier habe die Schule die räumlichen Möglichkeiten so zu gestalten, dass ein Schuhwechsel nicht ständig erforderlich sei. Für eine Unterstützung bei außerschulischen Vorhaben seien im Einzelfall gesonderte Anträge auf Bewilligung einer Schulbegleitung zu stellen. Eine behinderungsbedingte Unterstützung in Bezug auf die Körperlichkeit sei gemäß § 4 Abs. 11 S. 2 SchulGSH von der Schule zu gewährleisten. Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung in der Gruppenarbeit, seien dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen und daher Aufgabe der Schule.

Auch könne dem nicht entgegnet werden, dass die Inklusion nach § 5 Abs. 2 SchulGSH unter dem Vorbehalt der organisatorischen, personellen und sachlichen Machbarkeit stehen würde. Nach § 4 Abs. 11 S. 2 SchulGSH stünde gerade das Bild der inklusiven Beschulung im Vordergrund. Insoweit sei ein Vorbehalt der sächlichen und personellen Mittel nicht aufgeführt. Im Übrigen gehe auch der Bericht der Landesregierung zur landesweiten Umsetzung von Inklusion in der Schule selbst davon aus, dass der Vorbehalt nach § 5 Abs. 2 SchulGSH nicht gelte. Aufgrund der Regelungen des SchulGSH und aufgrund des Nachrang der Sozialhilfe gemäß § 2 SGB XII sei die Aufgabe der Inklusion daher nicht dem Sozialhilfeträger zu übertragen.

2. Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2013, Az.: L 9 SO 429/13 B ER: Inklusion geht zu Lasten der Sozialhilfe

Auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hatte in einem einstweiligen Rechtschutzverfahren darüber zu entscheiden, ob einem 14-jährigen Hauptschüler, der Beeinträchtigungen durch ein fetales Alkoholsyndrom mit Kleinwuchs und Anpassungsstörungen hat, während der Schulzeit ein Anspruch auf Begleitung durch einen Integrationshelfer im Rahmen der Eingliederungshilfe zusteht. Von dem Schüler war die Bereitstellung eines Integrationshelfers beantragt worden, der ihn in Gestalt einer 1:1 Betreuung während des Unterrichts und während der Pausen begleiten und ihn dahingehend unterstützen sollte, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, seine Sachen ein- und auspacken, seinen Arbeitsplatz zu organisieren, sein Verhalten zu kontrollieren, aufzupassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben, in der Mensa zu essen und seine Pausen sinnvoll und altersangemessen zu gestalten.

Das Sozialgericht Düsseldorf hatte den Antrag in der ersten Instanz zunächst abgelehnt und den Anspruch des Schülers verneint. So biete die vom Antragsteller (Schüler) besuchte Schule einen „Gemeinsamen Unterricht“ an, d.h. einen inklusiven Unterricht von behinderten Kindern und Jugendlichen zusammen mit nichtbehinderten Schülern. Über den Gemeinsamen Unterricht hinaus, an welchem der Antragsteller teilnehme, sei bereits ein sonderpädagogischer Förderbedarf für die Dauer von 7 Unterrichtsstunden pro Woche durch eine extra dafür bereitgestellte Lehrkraft anerkannt. Nach Auffassung des Sozialgerichts Düsseldorf sei der Hilfebedarf des Schülers daher gedeckt.

Das Landessozialgericht NRW beurteilte den Sachverhalt jedoch anders und hob die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf auf. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts sei die begehrte Unterstützung durch einen Integrationshelfer während der gesamten Unterrichtszeit nicht deshalb keine Maßnahme der Eingliederungshilfe, weil die vom Antragsteller besuchte Schule gemeinsamen Unterricht anbiete und der Antragsteller tatsächlich an diesem Unterricht teilnehme. Die schulrechtlichen Verpflichtungen bestünden grundsätzlich neben den sich aus den Vorschriften über die Eingliederungshilfe ergebenden Verpflichtungen, ohne dass sie sich gegenseitig inhaltlich beeinflussen würden. Lediglich solche Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit in der Schule zuzuordnen seien, würden von der Eingliederungshilfe nicht umfasst. Zu den Kernbereich der Schule würden dabei alle schulischen Maßnahmen gehören, die dazu dienen, die staatlichen Lernziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, welcher die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln solle. Die vom Antragsteller begehrte

Bereitstellung eines Integrationshelfers zu den beschriebenen Unterstützungshandlungen im Unterricht und während der Pausen sei jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerade nicht dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer der Schule zuzuordnen. Die Unterstützung eines behinderten Schülers durch einen Integrationshelfer berühre den pädagogischen Kernbereich grundsätzlich selbst dann nicht, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernehme, wie die Anleitung zur Konzentration auf den Unterricht. Entscheidend allein sei, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers verbleiben würde und sich die Betreuungsleistungen des Integrationshelfers im Unterricht auf unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge des Lehrers beschränkten.

Aufgrund des bestehenden Hilfebedarfes, welcher individuell zu ermitteln sei, sprach das Landessozialgericht dem Schüler daher für die Stunden, in denen der Schüler nicht individuell durch eine sonderpädagogische Fachkraft aufgrund von schulrechtlichen Bestimmungen betreut wurde, eine ergänzende Betreuung durch einen Integrationshelfer als Leistung der Eingliederungshilfe zu. Insbesondere sei auch der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen betroffenen Landes zu bestimmen, sondern bundeseinheitlich durch Auslegung der sozialhilferechtlichen Vorschriften der § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 EinglHVO. Zu dem Kernbereich der Schule gehörten alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienten, die staatlichen Lernziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, der den erfolgreichen Abschluss notwendiger Kenntnisse vermitteln solle. Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit sei dementsprechend nicht betroffen, wenn die als Leistung der Eingliederungshilfe begehrte Maßnahme lediglich dazu dienen solle, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, den erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen. Dementsprechend berühre die Unterstützung eines behinderten Schülers durch einen Integrationshelfer den pädagogischen Kernbereich grundsätzlich selbst dann nicht, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernehme, wie beispielsweise die Anleitung zur Konzentration auf den Unterricht.

Auch die vom Antragsgegner und vom Sozialgericht in der ersten Instanz vertretene Gegenauffassung überzeuge nicht. Indem sie unter Heranziehung der Bestimmungen des SchulGNRW darzulegen versuche, dass die Aufgaben, welche der Integrationshelfer zu verrichten habe, zu den Aufgaben der Schule gehören würden, ignoriere die Gegenauffassung zum einen die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung vollständig, wonach sich die Aufgaben der Schule und der Eingliederungshilfe durchaus überschneiden könnten. Ferner stütze sie sich auf ältere und bereits überholte Entscheidungen. Zum anderen verkenne die Gegenauffassung schon im Ansatz, dass der Kernbereich der pädagogischen Arbeit bundeseinheitlich und nicht anhand der schulrechtlichen Bestimmungen des Landes NRW zu bestimmen sei. Dass der Kernbereich der pädagogischen Arbeit nicht den Unterricht als organisatorische Einheit insgesamt umfassen könne, erschließe sich zudem bereits aus dem Begriff „Kernbereich“.

Anmerkung:

Beide Entscheidungen zeigen deutlich, wie zwei Landessozialgerichte bei gleich gelagerten Sachverhalten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können - auch wenn sich beide

Fälle aufgrund unterschiedlich geltender Landesschulgesetze nicht vollständig vergleichen lassen. Fraglich wird sein, ob die Ergebnisse der jeweiligen Entscheidungen auch in den noch durchzuführenden Hauptsacheverfahren Bestand haben werden. Beide im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Beschlüsse zielen auf eine schnelle Entscheidung des jeweiligen Gerichts und auf eine Übergangslösung zum Ende des Verfahrens in der Hauptsache ab.

Nach Auffassung des bvkm ist jedoch die Begründung der von dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen getroffenen Entscheidung rechtlich überzeugend. Insbesondere ist die Feststellung, ob bei einem Schüler ein Hilfebedarf für eine Schulassistenz gegeben ist oder nicht, nicht ausschließlich nach den schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen, sondern bundeseinheitlich durch eine Auslegung der sozialhilferechtlichen Vorschriften, hier insbesondere § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII. Ein in dem jeweiligen Schulgesetz aufgenommener Programmsatz, „das Ziel einer inklusiven Beschulung steht im Vordergrund“, darf nicht dazu führen, dass die Frage der Bewilligung von Assistenzleistungen bei einem bestehenden Bedarf eines Schülers mit Behinderung überwiegend in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schule verlagert wird – insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten an der konkreten Schule nicht behindertengerecht ausgestaltet sind. In solchen Fällen muss Raum für eine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen, damit der tatsächliche Hilfebedarf des Schülers auch gedeckt werden kann. Im Übrigen ist die Auslegung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen nachvollziehbar, dass zu dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit, für den die Schule und nicht der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist, im Wesentlichen der Inhalt des Unterrichts an der Schule sowie die Durchführung des Unterrichts gehört. Die vom Landessozialgericht Schleswig Holstein vorgenommene weite Auslegung des Begriffes „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ führt letztendlich dazu, dass für eine Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers nahezu kein Raum bleibt.

Sebastian Tenbergen